

## 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)			3,00 EUR bis 3.000,00 EUR
<b>2</b>	<b>Anträge</b>			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.			3,00 EUR bis 150,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); bei Unzuständigkeit gebührenfrei			1/10 bis volle Gebühr laut Satzung im Einzelfall, mindestens 3,00 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags: (§ 4 Abs. 5 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 EUR
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei			3,00 EUR bis 75,00 EUR
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.			5,00 EUR bis 750,00 EUR
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 EUR		
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite			0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 3,00EUR
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite			0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 3,00 EUR
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.			
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 EUR		
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei		
<b>7</b>	<b>Bestattungsrecht</b>			
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 EUR		

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>8</b>	<b>Entwässerungen</b>		30,00 EUR mind. 60,00 EUR	
<b>9</b>	Erteilung des <b>Fischereischeins</b> einschl. Ersatzfischereischein (§§ 31,32 FischG) Bei der Erstaussstellung erhöhen sich ff. Gebühren um 10 EUR (nicht Punkt 9.4)			
9.1	für ein Jahr inkl. Bearbeitung	18,00 EUR		
9.2	für fünf Jahre inkl. Bearbeitung	50,00 EUR		
9.3	für zehn Jahre inkl. Bearbeitung	90,00 EUR		
9.4	Erteilung Jugendfischereischein	5,00 EUR		
<b>10</b>	<b>Fundsachen</b> , Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
10.1	Bei Sachen bis 500 EUR Wert			2 % des Werts, mind. jedoch 3,00 EUR
10.2	Bei Sachen über 500 EUR Wert			2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwerts
<b>11</b>	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.			5,00 EUR bis 750,00 EUR
<b>12</b>	<b>Gestattungen für den öffentlichen Raum</b>		30,00 EUR mind. 60,00 EUR	
<b>13</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			1% bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,00 EUR
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>			
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung			5,00 EUR bis 75,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte			5,00 EUR bis 35,00 EUR
<b>15</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b> Auskünfte und Einsichtnahmen			
15.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei		
15.2	Einfache, schriftliche oder elektronische Auskunft in geringem Umfang (Zeitaufwand unter 30 Minuten)	gebührenfrei		
15.3	Schriftliche oder elektronische Auskunft soweit nichts anderes bestimmt ist			10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
15.4	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist			10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
15.5	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühr unter Punkt 20		

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>16</b>	<b>Melderecht</b>			
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 EUR		
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 EUR		
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 EUR		
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	2,00 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		
16.2	Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	8,00 EUR		
16.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde			5,00 bis 700,00 EUR
16.4	Gebührenfrei sind insbesondere:			
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebescheinigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			
16.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)			
16.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)			
16.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
16.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG			
16.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG			
16.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG			
16.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG			
16.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG			
16.4.11	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)			
<b>17</b>	<b>Negativzeugnis</b> , Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 EUR		

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.			50,00 bis 300,00 EUR
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mindestens 20,00 EUR
<b>19</b>	<b>Sanierungsrechtliche Genehmigung</b> nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB		40,00 EUR	
<b>20</b>	<b>Schreibgebühren</b>			
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
20.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 EUR		
20.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 EUR		
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 EUR		
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
20.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 4, je Seite	0,50 EUR		
20.2.3	bei einem größeren Format, je Seite	1,00 EUR		
<b>21</b>	<b>Schulgebühren</b>			
21.1	Ersatzweise Ausstellung eines verlorenen Schülerausweises	3,00 EUR		
21.2	Schulzeugnisse			
21.2.1	ab der sechsten Mehrfertigung, Abschrift oder Ablichtung einschließlich Beglaubigung, je Fertigung	1,50 EUR		
21.2.2	Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse			5,00 EUR bis 25,00 EUR
<b>22</b>	<b>Standesamt</b> Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes			
22.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	60,00 EUR		
22.2.1	Kirchenaustritt	29,00 EUR		
22.2.2	Nachträgliche Bescheinigung Kirchenaustritt		29,00 EUR	

## 2. Verwaltungsgebühren Baurechtsamt der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>24</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>			
24.1	positive Entscheidung			
	a) Baugenehmigungsverfahren			6 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
	b) vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			5 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
24.2	negative Entscheidung		28,00 EUR	
24.3	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war			Wertgebühr 1/10 der Baukosten bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 EUR
24.4	Ausnahme, Abweichung, Befreiungen von Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und anderen örtlichen Satzungen wie z.B. Gestaltungssatzung im Rahmen von: Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfrage, Verfahrensfreie Vorhaben		28,00 EUR	zzgl. Befreiungsgebühr
		Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses aus den Ziffern siehe Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen zusammen		
24.4.1	Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	1.000,00 EUR		
	b) Befreiung	2.000,00 EUR		
24.4.2	Bauweise	1.500,00 EUR		
24.4.3	Geschossfläche (rechnerische Vollgeschossigkeit)			Fläche x 10 % des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
24.4.4	Barrierefreiheit im Bestand			5% der Kosten für den Mehraufwand der Barrierefreiheit, mind. 150,00 EUR
24.4.5	Grundfläche durch bauliche Anlagen			
	a) nach § 19 Abs. 2 BauNVO			Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes
	b) nach § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse/Stellplatz/Zufahrt)			Fläche x 10 % des mind. Bodenrichtwertes
24.4.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung			
	a) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB			Fläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes, 5 % bei Kompensationsbaulast
	b) § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes (max. Bodenrichtwert)
24.4.7	Baulinienunterschreitung			Fläche x 5 % des max. Bodenrichtwertes

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
24.4.8	Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Sockel- und Kniestockhöhe)			50,00 EUR je angefangene 10 cm Überschreitung
24.4.9	Firstrichtung			
	a) Hauptgebäude	250,00 EUR		
	b) untergeordnete Gebäude	150,00 EUR		
24.4.10	Dachform			
	a) Hauptgebäude	250,00 EUR		
	b) untergeordnete Gebäude	150,00 EUR		
24.4.11	Dachneigung			
	a) Hauptgebäude			100,00 EUR je 10 Grad
	b) untergeordnete Gebäude			50,00 EUR je 10 Grad
24.4.12	Dachausführung			
	a) Dachdeckung/Überstand	150,00 EUR		
	b) Dachbegrünung	300,00 EUR		
24.4.13	pro Dachgauben / Aufbauten / Zwerchgiebel			
	a) unzulässig	200,00 EUR		
	b) Gestaltung	100,00 EUR		
24.4.14	Einfriedungen/Werbeanlagen/Stützmauer			
	a) unzulässig	200,00 EUR		
	b) Gestaltung (Art, Höhe etc.)	100,00 EUR		
24.4.15	Garagen/Stellplätze			
	a) Standort	150,00 EUR		
	b) Anzahl	500,00 EUR		
24.4.16	Geschossigkeit			
	a) Unterschreitung	500,00 EUR		
	b) Überschreitung	3.000,00 EUR		
24.4.17	Abstandsfläche			fehlende Abstandsfläche x 10 % des Bodenrichtwertes
24.4.18	Waldabstand			100,00 EUR je 5 m
24.4.19	Sonstiges	100 - 2.000,00 EUR (Rahmengebühr)		
24.5	Teilbaugenehmigung			3 Promille der Teilbaukosten, mind. 200,00 Euro
24.6	Teilbaufreigabe		28,00 EUR	
24.7	Zurückweisung eines Antrages wegen Unvollständigkeit, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde		28,00 EUR	
24.8	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
24.9	Schlussabnahmen/Nachschauen		28,00 EUR	
24.10	Rohbauabnahmen/Nachschauen		28,00 EUR	
<b>25</b>	<b>Bauvoranfrage</b>			
25.1	positive Entscheidung			3 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
25.2	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	siehe "Baugenehmigungsverfahren" Ziffer 24.4		
25.3	negative Entscheidung		28,00 EUR	
25.4	Rücknahme		28,00 EUR	
25.5	Verlängerung Bauvorbescheid			2 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>26</b>	<b>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>			
26.1	1 - 5 Wohnungen/Einheiten	300,00 EUR		
26.2	6-10 Wohnungen/Einheiten	500,00 EUR		
26.3	11-15 Wohnungen/Einheiten	700,00 EUR		
26.4	16-25 Wohnungen/Einheiten	900,00 EUR		
26.5	ab 25 Wohnungen/Einheiten	1.100,00 EUR		
26.6	ab 50 Wohnungen/Einheiten	1.300,00 EUR		
26.7	Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen/Einheiten)	400,00 EUR		
26.8	Mehrfertigungen	100,00 EUR		
26.9	Garagen, wie Wohnungen/Einheiten, jedoch 1/2		1/2 der Gesamtgebühren	
<b>27</b>	<b>Baulasten</b>			
27.1	Baulastenübernahmen	50,00 EUR		
<b>28</b>	<b>Abnahme von fliegenden Bauten (Zirkuszelte, Festzelte, Fahrgeschäfte)</b>		28,00 EUR	
<b>29</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>			
29.1	Gebühr für Durchführung		28,00 EUR	
<b>30</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen</b>			
30.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen §§ 7, 15, 19 u.a.		28,00 EUR	
30.2	Auskünfte aus der Kulturdenkmalliste	5,00 EUR		
<b>31</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>			
31.1	Untersagung des Baubeginns	100,00 EUR		
31.2	Gebühr für Vollständigkeit			
	a) mit Angrenzeranhörung	150,00 EUR		zusätzlich 10,00 EUR pro Angrenzer
	b) ohne Angrenzeranhörung	150,00 EUR		
31.3	Rücknahme eines Antrages nach dem Kenntnisgabeverfahren		28,00 EUR	
	Sonstige Leistungen (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)			
<b>32</b>	<b>Baukontrolle</b>		28,00 EUR	
32.1	Überwachung		28,00 EUR	
32.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (wie z.B. § 47 LBO u.a.)		28,00 EUR	
32.3	Akteneinsicht/Aktenübersendung	15,00 EUR		
32.4	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis		mind. 5,00 EUR	
32.5	Dienstleistungen für Dritte, u.a. z.B. Gutachter, Vermessungsbüros, Kanzleien, Banken, Immobilienfirmen		28,00 EUR	
	a) Digitale Übermittlung von Daten	zzgl. Festgebühr für Mehrfertigung nach 32.6 bzw. 20.2	28,00 EUR	
32.6	Mehrfertigungen größer Format A3	30,00 EUR pro Seite	28,00 EUR	

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
33	<b>Steuerbescheinigungen im Rahmen des Denkmalschutzes</b>			4 Promille der bescheinigten Summe, mind. 100,00 EUR
34	<b>Schornsteinfegerwesen</b>			
34.1	Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer, Anlagenbetreiber		28,00 EUR	
35	<b>Wasserrecht</b>			
35.1	Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern			4 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
35.2	Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten			4 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
35.3	Genehmigung von Abwasseranlagen			4 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
36	<b>Bundesimmissionsschutzverordnung, 1., 2. und 27. Feuerungsanlagen, Verordnung der Begrenzung von Auswurf von Holzstaub, Verordnung von Anlagen zur Feuerbestattung</b>			
36.1	Anordnung, sonstige Gestattungen und Entscheidungen		28,00 EUR	
37	<b>Anordnungen im Rahmen der Erneuerbaren Energien</b>		28,00 EUR	









### 3. Verwaltungsgebühren Gewerbeamt der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR		Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von
<b>38</b>	<b>Gaststättenerlaubnis</b>				
38.1	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	235,00 EUR			
38.2	Befristete Erlaubnis § 3 Abs. 2 GastG	58,00 EUR			
38.3	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die Gebühr um 114,00 EUR je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt				
38.4	Betriebsartänderung	58,00 EUR			
38.5	Nachträgliche Erweiterung einer bestehenden Gaststättenerlaubnis	58,00 EUR			
38.6	Betriebsübergabe auf Kinder	117,00 EUR			
38.7	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	117,00 EUR			
38.8	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	58,00 EUR			
38.9	Gestattungen (§ 12 GastG)	29,00 EUR			
38.9.1	Gebührenbefreiung Fließt der Ertrag aus einer genehmigten Veranstaltung zu 100 % einer karitativen Einrichtung zu, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Abführung des Reinerlöses an die karitative Einrichtung ist zu belegen. Die Genehmigungen von Veranstaltungen, die Kirchen und ähnlichen Organisationen sowie Kindergärten, Schulen und Jugendhäuser für eigene Zwecke durchführen, sind gebührenfrei.				
38.10	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG)			14,00 EUR	
38.11	Aufgaben und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG, § 12 Abs. 2 GastVO)	117,00 EUR			
38.12	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	58,00 EUR			
38.13	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	58,00 EUR			
38.14	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	58,00 EUR			
38.15	Sonstige Entscheidungen nach dem GastG oder der Gaststättenverordnung			14,00 EUR	
<b>39</b>	<b>Sperrzeitverkürzungen</b>				
39.1	Sperrzeitverkürzung Innenbewirtung für einzelne Tage pro Tag	1. Stunde	2. Stunde		
		20,00 EUR	30,00 EUR		
39.2	Sperrzeitverkürzungen Aussenbewirtung für einzelne Tage pro Tag Fläche	1. Stunde	2. Stunde		
		10,00 EUR	20,00 EUR		
39.3	Sperrzeitverkürzungen Aussenbewirtung für einzelne Wochen pro Woche	1. Stunde	2. Stunde		
		bis 200 qm	über 200 qm		
		45,00 EUR	55,00 EUR		
		55,00 EUR	65,00 EUR		
<b>40</b>	<b>Erlaubnis Spielhalle</b>				
40.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO)	235,00 EUR			

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von
40.2	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 144,00 EUR je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt			
<b>41</b>	<b>Erlaubnis Spielgeräte</b>			
41.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	235,00 EUR	14,00 EUR	
41.1.1	für Aufsteller bundesweit			1.000,00 EUR
41.1.2	in eigener Gaststätte			200,00 EUR
41.2	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33c GewO)	58,00 EUR		
41.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33d Abs.1 GewO)		14,00 EUR	
<b>42</b>	<b>Bewachungserlaubnis</b>			
42.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	235,00 EUR		750,00 EUR
42.2	Überprüfung von Bewachungspersonal nach § 9 BewachVO und Freigabeerteilung	58,00 EUR		
42.3	Regelmäßige Überprüfung nach § 34a Abs. 1 GewO	58,00 EUR		
42.4	Sonstige Maßnahmen nach § 34 a GewO oder der BewachV		14,00 EUR	
<b>43</b>	<b>Erstellen einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)</b>			
43.1	unbefristete Erlaubnis	117,00 EUR		
43.2	Erlaubnis befristet	58,00 EUR		
43.3	Ausstellung einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO)	58,00 EUR		
43.4	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit	58,00 EUR		
43.5	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis	58,00 EUR		
<b>44</b>	<b>Sonstige Erlaubnisse</b>			
44.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	235,00 EUR		
44.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	235,00 EUR		
44.3	Feiertagsrecht - Ausnahmen aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz	58,00 EUR		
<b>45</b>	<b>Festsetzung von Veranstaltungen</b>			
45.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkten usw.			
45.1.1	ab 12 Ausstellern	117,00 EUR		
45.1.2	ab 20 Ausstellern	235,00 EUR		
45.2	Veranstaltungsgenehmigungen			
45.2.1	unter 5.000 Besuchern	117,00 EUR		
45.2.2	über 5.000 Besuchern	235,00 EUR		

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangener Viertelstunde	zuzüglich eines wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses in Höhe von
45.2.3	Gebührenbefreiung Fließt der Ertrag aus einer genehmigten Veranstaltung zu 100 % einer karitativen Einrichtung zu, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Abführung des Reinerlöses an die karitative Einrichtung ist zu belegen. Die Genehmigungen von Veranstaltungen, die Kirchen und ähnlichen Organisationen sowie Kindergärten, Schulen und Jugendhäuser für eigene Zwecke durchführen, sind gebührenfrei.			
<b>46 Überwachen von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>				
46.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	235,00 EUR		
46.2	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)	235,00 EUR		
46.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO)			
46.3.1	Gewerbeanmeldung	29,00 EUR		
46.3.2	Gewerbeummeldung	14,00 EUR		
46.3.3	Gewerbeabmeldung	14,00 EUR		
46.3.4	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	88,00 EUR		
46.4	Gewerbeauskunft	14,00 EUR		
46.5	Gewerbemeldebescheinigung	14,00 EUR		
46.6	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	235,00 EUR		
46.7	Ablehnung der Wiedergestattung	117,00 EUR		
46.8	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	117,00 EUR		
46.9	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO	117,00 EUR		
46.10	Fristenverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO		14,00 EUR	
46.11	Zwangsmittelandrohungen und Zwangsmittelfestsetzungen		14,00 EUR	
46.12	Leistungen (Ausnahmebewilligung) von RVO, GewO, GastG oder sonstigen allgemeinen Anordnungen		14,00 EUR	

## 4. Verwaltungsgebühren Waffen der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
<b>47</b>	<b>Waffenrecht</b>		
<b>47.1</b>	<b>Waffenbesitzkarte</b>		
47.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	88,00 EUR	
47.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 WaffG (Jäger)	88,00 EUR	
47.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)	88,00 EUR	
47.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	293,00 EUR	
47.1.5	Umschreibung oder Ergänzung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas nach § 17 Abs. 2 WaffG	176,00 EUR	
47.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	117,00 EUR	
47.1.7	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	58,00 EUR	
47.1.8	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs.2 Satz 1 WaffG und Eintragung anderer Berechtigter	88,00 EUR	
47.1.9	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	58,00 EUR	
47.1.10	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte	In der Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte	
47.1.11	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	29,00 EUR	
47.1.12	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)	29,00 EUR	
47.1.13	Gebührenbefreiung Abgabe von Schusswaffen bei der Stadt Schwetzingen von Sportschützen, Jägern, Erben und Sammler zur Vernichtung sind gebührenfrei (so wenig Schusswaffen wie möglich im Umlauf).		
47.1.14	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufs in der Waffenbesitzkarte	29,00 EUR	

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
<b>47.2</b>	<b>Munitionserwerb</b>		
47.2.1	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 WaffG	29,00 EUR	
47.2.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines nach § 10 Abs. 3 WaffG	58,00 EUR	
<b>47.3</b>	<b>Waffenschein</b>		
47.3.1	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	176,00 EUR	
47.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	88,00 EUR	
47.3.3	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	235,00 EUR	
47.3.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	117,00 EUR	
47.3.5	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 3 WaffG	88,00 EUR	
47.3.6	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	117,00 EUR	
<b>47.4</b>	<b>Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstände/außerhalb von Schießständen</b>		
47.4.1	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports nach § 27 Abs. 4 WaffG	58,00 EUR	
47.4.2	Erteilung einer Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen nach § 16 Abs. 3 WaffG	117,00 EUR	
47.4.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schiessstätten nach § 10 Abs. 5 WaffG	88,00 EUR	
47.4.4	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	58,00 EUR	
47.4.5	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs.3 WaffG	58,00 EUR	
<b>47.5</b>	<b>Ausstellung einer Ersatzausfertigung</b>		
47.5.1	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	58,00 EUR	

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
<b>47.6</b>	<b>Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten</b>		
47.6.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	58,00 EUR	
47.6.2	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft nach § 31 Abs. 1 WaffG – Ausfuhrerlaubnis	58,00 EUR	
47.6.3	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis ( § 21 WaffG) nach § 31 Abs. 2 WaffG	58,00 EUR	
47.6.4	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs.1 WaffG	58,00 EUR	
<b>47.7</b>	<b>Europäischer Feuerwaffenpass</b>		
47.7.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG	88,00 EUR	
47.7.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG	44,00 EUR	
47.7.3	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	29,00 EUR	
47.7.4	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	29,00 EUR	
<b>47.8</b>	<b>Besondere Tatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel</b>		
47.8.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition einschließlich Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung nach § 21 Abs. 1 WaffG	235,00 EUR	
47.8.2	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG	117,00 EUR	
47.8.3	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG-Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	58,00 EUR	

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
<b>47.9</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
47.9.1	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG – Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreier Waffen	117,00 EUR	
47.9.2	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtiger Waffen	117,00 EUR	
47.9.3	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.	58,00 EUR	
47.9.4	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – verbotene Waffen	117,00 EUR	
47.9.5	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme und Widerruf nach § 45 WaffG	117,00 EUR	
47.9.6	Anordnung, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG	117,00 EUR	
47.9.7	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	117,00 EUR	
47.9.8	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG	58,00 EUR	
47.9.9	Erteilung oder Verlängerungen waffenrechtlichen Erlaubnissen und Erteilung von Ausnahmen nach dem WaffG	58,00 EUR	
47.9.10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung zu dem der Berechtigte Anlass gegeben hat	117,00 EUR	
47.9.11	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	117,00 EUR	
47.9.12	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	117,00 EUR	
47.9.13	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	117,00 EUR	
47.9.14	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 WaffG	29,00 EUR	
47.9.15	Sonstige Amtshandlungen nach dem WaffG und AWaffV		29,00 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
<b>47.10</b>	<b>Waffenkontrollen</b>		
47.10.1	Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG (verdachtsabhängige Kontrolle) <i>Verdachtsunabhängige Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse daher keine Gebühren</i>		29,00 EUR
47.10.2	Überprüfung der Waffenaufbewahrung Beanstandung bei einer Kontrolle (verdachtsunabhängige + verdachtsabhängige Kontrolle)	88,00 EUR	
47.10.3	Anordnungen nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung von Waffen	58,00 EUR	

## 5. Verwaltungsgebühren Sprengstoff der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
<b>48</b>	<b>Sprengstoff</b>		
48.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	117,00 EUR	
48.2	Erlaubnis nach § 20 SprengG (Befähigungsschein)	132,00 EUR	
48.3	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines	132,00 EUR	
48.4	Verlängerung des Befähigungsscheines	73,00 EUR	
48.5	Erlaubnis nach § 27 SprengG - ein explosionsgefährlicher Stoff	117,00 EUR	
48.6	Erlaubnis nach § 27 SprengG -zwei explosionsgefährliche Stoffe	132,00 EUR	
48.7	Erlaubnis nach § 27 SprengG -drei explosionsgefährliche Stoffe	146,00 EUR	
48.8	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -ein explosionsgefährlicher Stoff	58,00 EUR	
48.9	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -zwei explosionsgefährliche Stoffe	73,00 EUR	
49	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -drei explosionsgefährliche Stoffe	88,00 EUR	
49.1	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis oder Genehmigung nach § 7, 17, 27 SprengG	Die Hälfte der Erlaubnis vorgesehenen Gebühren für die Erlaubnis oder Genehmigung	
49.2	Genehmigung zum Verbringen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 und 27 SprengG	58,00 EUR	

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
49.3	Ausnahme vom Mindestalter für eine Erlaubnis nach § 27 SprengG	58,00 EUR	
49.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV	58,00 EUR	
49.5	Ersatzausstellung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach §§ 7, 20, 27 SprengG	58,00 EUR	
49.6	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung bzw. eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	88,00 EUR + Kosten der Bekannt- machung	
49.7	Rücknahme, Widerruf, einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	117,00 EUR	
49.8	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG und nach der 1. SprengV		29,00 EUR